

seelischen Gleichgewicht gestört, was sich besonders bei Geistesarbeitern (der Rekurrent ist Rechtsagent) nachteilig auswirke; da der zu Unrecht Verhaftete nach dem Gesetz nur für « wirklichen Schaden » eine Entschädigung erhalte, und da eine Entschädigung für Verdienstausschlag ausdrücklich abgelehnt worden sei, müsse angenommen werden, das Obergericht habe in der Freiheitsberaubung eine Gesundheitsstörung erblickt. Ungerechtfertigte Haft hat jedoch nicht notwendig eine Gesundheitsstörung im Sinne des Gesetzes zur Folge, und der Rekurrent hat über die nervösen Störungen, an denen er angeblich während und nach der Haft zu leiden hatte, nicht einmal im vorliegenden Beschwerdeverfahren nähere Angaben gemacht, obwohl er hier allen Anlass gehabt hätte, genau darzulegen, inwiefern die ungerechtfertigt lange Haft seine Gesundheit gestört habe. Es trifft aber auch nicht zu, dass nach dem massgebenden zürcherischen Recht Haftentschädigungen nur für « wirklichen Schaden », d. h. für Vermögensschaden, gewährt werden; Art. 7 Abs. 3 der Kantonsverfassung bestimmt vielmehr, ungesetzlich Verhafteten sei vom Staat « angemessene Entschädigung oder Genugtuung » zu leisten, womit gesagt ist, dass eine Haftentschädigung auch für blossen tort moral zugesprochen werden kann. Unter diesen Umständen kann nicht davon ausgegangen werden, dass die « nur für die Freiheitsberaubung » zuerkannte Haftentschädigung an den Rekurrenten eine Entschädigung für Gesundheitsstörung darstelle, sondern es handelt sich dabei offenbar einfach um eine Genugtuung für die seelische Unbill, die dem Rekurrenten durch die ungerechtfertigt lange Haft zugefügt worden war, sodass Art. 92 Ziff. 10 SchKG darauf nicht anwendbar ist.

Wollte man übrigens noch annehmen, die Haftentschädigung sei dem Rekurrenten nicht allein für tort moral, sondern zum Teil auch wegen Störung seiner Gesundheit durch die zu lange Haft gewährt worden, so wäre von der arretierten Forderung gleichwohl nicht ein grösserer Teil

freizugeben, als es geschehen ist; denn der Betrag, der dem Rekurrenten in diesem Falle gemäss Art. 92 Ziff. 10 SchKG als unpfändbar zu überlassen wäre, stünde ihm zur Anschaffung von Nahrungs- und Feuerungsmitteln zur Verfügung und wäre daher auf den Betrag anzurechnen, der ihm gemäss Art. 23 Ziff. 5 VMZ zu diesem Zwecke zu belassen ist.

.....  
Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird abgewiesen.

### 13. Auszug aus dem Entscheid vom 31. März 1947 i. S. Itin.

Dürfen die Werkzeuge eines Handwerkers gepfändet werden, weil sie für eine selbständige Berufsausübung ja doch unzureichend seien? Art. 92 Z. 3 SchKG.

Le fait que les instruments de travail que possède un artisan ne lui permettraient pas de toute façon d'exercer son métier pour son propre compte suffit-il pour les rendre saisissables?

Il fatto che gli arnesi di lavoro posseduti da un artigiano non gli permetterebbero di esercitare il suo mestiere basta per renderli pignorabili? (Art. 92 cifra 3 LEF).

*Aus dem Tatbestand:*

A. — Der Schreinermeister Emil Itin hatte in Wettingen eine mit Maschinen ausgestattete Werkstätte gemietet. Der Vermieter liess für den Mietzins des Monats Dezember 1946 die Hobelbank des Schuldners retinieren. Auf Ersuchen des Betreibungsamtes Zürich 6 pfändete das Betreibungsamt Wettingen die Hobelbank und eine Anzahl anderer Gegenstände.

B. — Der Schuldner beschwerte sich über die Retention und die Pfändung wegen Unpfändbarkeit der Hobelbank, der Waldsäge und der Schrauben-Zwingen. In beiden kantonalen Instanzen, der obern durch Entscheid vom 5. März 1947, abgewiesen, hält er mit dem vorliegenden Rekurs an der Beschwerde fest.

*Aus den Erwägungen :*

Dass die als unpfändbar angesprochenen Gegenstände, Hobelbank, Waldsäge und Schraubenzwingen, unentbehrliche Werkzeuge eines Schreinermeisters sind, ist nicht zweifelhaft. Indessen glaubt die Vorinstanz die Unpfändbarkeitsbeschwerde deshalb abweisen zu sollen, weil diese Werkzeuge nebst allfälligen nicht gepfändeten, die der Schuldner etwa in der Wohnung noch besitzen möge, ja doch nicht ausreichend seien, um ihm die selbständige Ausübung seines Berufes in konkurrenzfähiger Weise zu ermöglichen.

Diese Betrachtungsweise ist zu engherzig. Was zur Berufsausübung im Wettbewerbe mit andern Berufsleuten gleicher Art unentbehrlich ist, stellt das Maximum der nach Art. 92 Ziff. 3 SchKG als unpfändbar zu belassenden Gegenstände dar (vgl. BGE 61 III 49 oben). Es kann dem Schuldner aber sehr wohl auch weniger Berufswerkzeug belassen werden, wenn er eben weniger besitzt oder beansprucht. Auch mit einem an sich ungenügenden Werkzeugbestand kann ein Berufsmann etwas anfangen. Er kann sich je nach den Umständen das Fehlende leih- oder mietweise oder durch Kauf auf Kredit (etwa auf Abzahlung) beschaffen oder sich in eine mit dem Fehlenden ausgerüstete Werkstatt oder in eine voll ausgerüstete (unter Einsparung der Vergütung für die von ihm selbst mitgebrachten Werkzeuge) einmieten oder sich mit einem Werkstattbesitzer über deren Benutzung zu Arbeiten, für die er nicht genügend ausgerüstet ist, einigen oder endlich sich mit einem andern Berufsmann vergesellschaften, der seinerseits entsprechend ausgerüstet ist oder sich die nötigen Werkzeuge auf die eine oder andere Art beschaffen kann. Der Schutz des Art. 92 Ziff. 3 SchKG steht dem Schuldner übrigens auch dann zu, wenn er seiner Werkzeuge auch nur zur Ausübung eines Nebenberufes bedarf, der ihm einen allfällig notwendigen zusätzlichen Erwerb verschaffen soll. Das kommt hier sehr wohl in Frage, da

der Schuldner, falls er sich verdingen muss, mit dem Arbeitslohn kaum auskommt, um seine Familie mit (laut Rekursvorbringen) vier unmündigen Kindern durchzubringen, zumal wenn er angesichts seines (auch von der Vorinstanz erwähnten) rheumatischen Leidens öfters bei der Arbeit aussetzen und daher allenfalls mit Lohnausfall rechnen muss. Auch wenn über diese Zukunftsaussichten nur Mutmassungen angestellt werden können, lässt sich der Unpfändbarkeitsanspruch grundsätzlich nicht verneinen.

**14. Arrêt du 3 mai 1947 dans la cause Viscolo.**

La poursuite ne saurait continuer si le créancier a cessé d'exister. Nullité des actes accomplis au mépris de ce principe.

Hat der Gläubiger zu existieren aufgehört, so ist die Weiterführung der Betreibung unzulässig und jede trotzdem vorgenommene Betreibungshandlung nichtig.

L'esecuzione non può essere continuata se il creditore ha cessato di esistere. Nullità degli atti esecutivi compiuti in urto con questo principio.

A. — A la requête de la Compagnie du Pays d'Enhaut S. A. (ci-après : la Compagnie), l'office des poursuites de Lausanne a notifié, le 18 mai 1946, à Henri Viscolo, qui n'a pas fait opposition, un commandement de payer 1252 fr. 75. La poursuite continua. Requête le 25 juin, la vente fut ajournée en vertu de l'art. 25 de l'ACF du 24 janvier 1941. Un acompte n'ayant pas été payé, l'office informa Viscolo, le 29 novembre, que les meubles saisis seraient vendus le 17 décembre.

B. — La Compagnie a été radiée au registre du commerce le 2 octobre 1946, selon publication dans la Feuille officielle suisse du commerce du 16 octobre.

Invoquant l'inexistence de la société créancière, Viscolo demanda à l'office, le 6 décembre 1946, d'annuler la poursuite. L'office s'y étant refusé, il s'adressa à l'auto-